

17
014

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/84

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Samuel B [REDACTED],

[REDACTED] V [REDACTED] Rd. S [REDACTED] E [REDACTED] / C [REDACTED] 44121, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Gärtner, Winter und Dr. Grashof

am 29. Mai 1984

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Ferienzivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 4. August 1983 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, beim Kläger
lasse sich auf Grund der ärztlichen Sachverständigen-
achten eine Verschlimmerung des als verfolgungsbedingt an-
erkannten psychischen Leidens nicht feststellen, liegt im
Verantwortungsbereich des Tatrichters. Nach der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RzW 1980,
138) sind, wenn die Verfolgung zwar die psychische Fehl-
haltung mit ihren ursprünglichen Ausfällen und Beschwerden
hervorgerufen, ein anderer Krankheitsprozeß aber weitere
Beschwerden ähnlicher oder gleicher Art hinzugefügt hat,
die auch ohne die Verfolgung entstanden wären, diese Be-

schweren nicht zu entschädigen. Sie könnten daher nur im Rahmen der Gesamtschau nach § 34 BGB bei der Bemessung der Verfolgebungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Ob der Berufungsrichter das getan hat, ist, wie die Beschwerde zu Recht rügt, seinem Urteil nicht ausdrücklich zu entnehmen. Hierin würde jedoch nur ein Verfahrensfehler liegen, der grundsätzlich nicht zur Zulassung der Revision führt (vgl. BGH Verf. NZW 1973, 171; mind. 1967, 431).

Kern

Zorn